

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 33

MANFRED W. LECKSZAS

**Die Lehre des Forum non conveniens
im amerikanischen Recht**

HAMBURG 1978

DIE LEHRE DES FORUM NON CONVENIENS IM AMERIKANISCHEN RECHT

Vortrag

von

Manfred W. Leckszas, Baltimore

**gehalten vor dem Deutschen Verein für Internationales
Seerecht am 23. Februar 1978**

Hamburg 1978

I. Einleitung

Herr Präsident, sehr geehrte Herren des Vorstandes,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

1. Es ist mir eine große Ehre, zugleich aber auch eine besondere Freude, heute nachmittag vor Ihnen sprechen zu dürfen. Schon als kleinem Jungen schlug mir das Herz für die mir verwandtschaftlich und durch mein frühes Interesse für die Seeschifffahrt verbundene Hansestadt Hamburg. Bei Kriegsende aus der Hansestadt Königsberg vertrieben und mit meiner Familie in die hiesige Gegend verschlagen, sah ich Hamburg zum ersten Mal im Februar 1945. Häufig waren danach die Fahrten mit dem Bollerwagen vom Mundsburger Damm in Uhlenhorst nach dem Stadtdeich, wo aus dem ausgebombten Haus meiner Verwandten gerettete Habe auf den Dampfer nach Lauenburg verladen wurde, wo man ein Ausweichquartier hatte und sich vor den von Osten und Westen immer näher rückenden Fronten sicherer wähnte als in der Metropole.

Mein erster Eindruck von Hamburg wurde somit bestimmt durch die Einöde der Trümmervüsten, die mir allerdings seit August 1944 auch aus meiner Heimatstadt schon hinlänglich bekannt waren. Später kann ich mich dann an einen Tag 1946 oder 1947 erinnern, als ein Freund und ich am Elbufer standen und über den Strom hinüberblickten zu den Gerippen der großen Werften, wo Sprengwolken andeuteten, daß nach dem Willen der Besatzungsmacht dort nie wieder Schiffe gebaut werden sollten.

Meine erste Bekanntschaft mit Hamburg geht also zurück auf eine für die Stadt und ihre Menschen sehr ungewisse Zeit. Um so interessierter habe ich in späteren Jahren bei gelegentlichen Besuchen das Wiedererstehen einer

der schönsten Großstädte überhaupt verfolgt. Ein Höhepunkt war für mich der CMI-Kongreß 1974, an dem ich als Mitglied der amerikanischen Delegation teilnehmen durfte.

Das hohe Lob, das die ausländischen Gäste ihren deutschen Gastgebern nicht nur wegen der außerordentlichen Gastfreundschaft und hervorragenden Organisation, sondern auch wegen der Schönheit des Austragungsortes uneingeschränkt spendeten, erfüllte selbst mich, den Außenstehenden, mit Genugtuung.

2. Mein Thema heute abend ist "Die Lehre des Forum Non Conveniens im amerikanischen Recht". Die Vorbereitung dieses Referats über den unbequemen Gerichtsstand hat mir, ehrlich gesagt, einiges Kopfzerbrechen verursacht. Da es auf amerikanischen Rechtsquellen beruht, wurde es zunächst in englischer Sprache abgefaßt. Beim Versuch einer wenigstens sinngemäßen Übersetzung wurde ich schnell an Gustav Radbruchs Bemerkungen erinnert, die sich in seinem Büchlein "Der Geist des englischen Rechts" finden: "Die beiden Rechtskulturen der zivilisierten Welt sind voneinander so verschieden, daß sogar die adäquate Übersetzung der Rechtsworte des einen in die Sprache des anderen Rechtsgebietes fast unmöglich ist. Man kann ein englisch-deutsches Rechtswörterbuch nicht aufbauen auf die Übersetzung englischer in entsprechende deutsche Worte, sondern nur auf eine ausführliche Beschreibung der mit den Worten gemeinten Rechtsinstitutionen, so daß aus dem Wörterbuch unversehens ein Rechtslexikon wird." Zudem ergab sich eine Schwierigkeit ganz persönlicher Art: Mein deutsches Jura-Studium liegt über 20 Jahre zurück, meine Fachsprache ist heute Englisch, und wie ich jetzt vor Ihnen stehe, komme ich mir ein wenig vor wie ein Sportflugzeug-Pilot, den man plötzlich in das Cockpit einer modernen Düsenmaschine versetzt hat.
3. Wie allgemein bekannt, lag der Vollversammlung des CMI in

Rio de Janeiro ein Vertragstext vor, der den Gerichten wenigstens derjenigen Länder, in denen das Forum Non Conveniens im Prinzip bekannt ist, weiterhin das Recht einräumte, es zur Anwendung zu bringen. Obwohl anscheinend ihrem eigenen Recht unbekannt, machten sich besonders die skandinavischen Länder für das Prinzip stark, sahen sie doch darin die beste Garantie gegen das sogenannte Forum Shopping. Als es nach hitziger Debatte zur Abstimmung kam, die zur Ablehnung des Forum Non Conveniens führte, stimmten vor allen Dingen die englische und die südamerikanischen Delegationen gegen die Einbeziehung des Forum Non Conveniens, weil sie darin einen Verstoß gegen ihr eigenes Recht, ein Mittel zur Prozeßverschleppung und möglicherweise sogar etwas, was zur Rechtsunsicherheit führen könnte, erblickten. Ich glaube, die deutsche Delegation hat im Endeffekt auch gegen die Einbeziehung des Forum Non Conveniens in das neue Vertragswerk gestimmt, obwohl ich sicher bin, daß ich meine Einladung heute abend in sehr starkem Maße Herrn Kollegen Röhrekes Interesse an diesem Rechtsprinzip verdanke. Herr Röhreke hatte ja genügend Gelegenheit, sich mit ihm zuerst in der Arbeitsgruppe, dann im Internationalen Unterausschuß und schließlich bei der Vollversammlung in Rio auseinanderzusetzen. Ich bin übrigens davon überzeugt, daß auch ohne eine Forum Non Conveniens-Klausel im Vertragstext die U.S.-Gerichte im Falle von Schiffszusammenstößen weiterhin das Prinzip, wie im eigenen Recht entwickelt, zur Anwendung bringen werden.

II. Allgemeiner Überblick

1. Definition:

Forum Non Conveniens läßt sich mit der amerikanischen Rechtsprechung in etwa so definieren: "Eine billigkeitsrechtliche Regel, die auf der Erkenntnis beruht, daß ein amerikanisches Gericht, das an sich funktionell, sachlich und örtlich zuständig ist, sich nach seinem Ermessen für

unzuständig erklären darf, wenn es nach der gesamten Sach- und Rechtslage erscheint, daß der Rechtsstreit besser woanders abgewickelt wird."

2. Geschichte:

Obwohl dem amerikanischen Recht schon rund 150 Jahre bekannt, ist das Prinzip des Forum Non Conveniens erst Ende der 40er Jahre stark in Erscheinung getreten. Die Gründe sind mannigfaltig, lassen sich wohl aber folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Die Anerkennung des Prinzips durch den Obersten Bundesgerichtshof der USA in der vielzitierten Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1947, *Gulf Oil Corporation v. Gilbert*, 330 U.S. 501 (1947), über die gleich noch besonders zu berichten sein wird;
- b) die Bereicherung der allgemeinen Gerichtsstände um mehrere besondere Gerichtsstände (sogenannte Long Arm Statutes);
- c) die vermehrte Inanspruchnahme der amerikanischen Gerichte durch Ausländer. Hier handelt es sich insbesondere um Ansprüche ausländischer Seeleute aus dem Heuervertrag oder wegen unerlaubter Handlung gegen den Reeder, hervorgerufen nicht nur durch den Ruf der Großzügigkeit, den insbesondere amerikanische Juries weltweit genießen, sondern auch durch die jahrelange Überbewertung des amerikanischen Dollars gegenüber anderen Währungen.

3. Gulf Oil Corporation v. Gilbert:

Die Grundsatzentscheidung des Obersten Bundesgerichtshofes in *Gulf Oil Corporation v. Gilbert* machte die Lehre

vom Forum Non Conveniens sozusagen salonfähig. Der Kläger in diesem Fall hatte seinen ständigen Wohnsitz im Staate Virginia, und die Beklagte war eine Aktiengesellschaft, die ihren Verwaltungssitz im Staate Pennsylvania hatte, jedoch in anderen Bundesstaaten Niederlassungen unterhielt, so auch im Staate New York, wo die Klage erhoben worden war, und im Staate Virginia. Der Kläger warf der Beklagten vor, daß durch Fahrlässigkeit ihrer Angestellten ein dem Kläger gehörendes Lagerhaus in Lynchburg, Virginia, durch Feuer zerstört worden sei.

Bundesrichter Jackson, durch den Nürnberger Prozeß als amerikanischer Hauptankläger bekannt, sprach für die Mehrheit seiner Kollegen. Zunächst stellte er grundsätzlich fest, daß es für die Anwendung des Forum Non Conveniens - Prinzips notwendig sei, daß das Gericht sachlich und örtlich zuständig ist. Zudem sei weiter erforderlich, daß es ein zweites Gericht gibt, das auch sachlich und örtlich zuständig ist. In solch einem Falle entscheidet das Prinzip darüber, welches der beiden zuständigen Gerichte denn nun den Prozeß abwickeln soll.

Daraufhin untersuchte Jackson die Kriterien, die dem Gericht bei seiner Entscheidung helfen sollen. Er faßte diese in zwei Gruppen zusammen, je nach Parteieninteresse und öffentlichem Interesse.

Was das Parteieninteresse angeht, so betonte Jackson, müsse dem Kläger generell die Wahl des Gerichtsstandes zugebilligt werden. Auf der anderen Seite dürfe der Beklagte nicht schikaniert werden oder auch nur unzumutbarem wirtschaftlichem Schaden ausgesetzt werden. Im einzelnen zählte er dann einige Faktoren auf, die vom Gericht bei seiner Entscheidung herangezogen werden sollten. Dabei machte er klar, daß sich das Gewicht eines jeden Faktors nicht vorherbestimmen ließe, sondern stark vom Einzelfall abhängen. Hier sind die Kriterien, auf die es Jackson ankommt:

- a) Wo können die Beweismittel am leichtesten beschafft werden;
- b) wo können nicht willige Zeugen am besten vorgeladen werden;
- c) wo kann der Prozeß am billigsten abgewickelt werden;
- d) wenn notwendig, wo kann das Streitobjekt am besten besichtigt werden;
- e) andere praktische Faktoren, die den Prozeßablauf erleichtern, beschleunigen oder verbilligen.

Was das öffentliche Interesse betrifft, so ist Jackson, wie wohl alle Richter, vor allem auf Entbürdung überarbeiteter Gerichte bedacht. Er stellt auch die Frage, was die Bürger von New York denn nun eigentlich mit einem abgebrannten Lagerhaus in Virginia zu tun hätten. Der Kläger hatte übrigens die Katze aus dem Sack gelassen, warum er nicht in seinem Heimatort, wo die Beklagte doch auch gerichtlich hätte belangt werden können, Klage erhoben hatte, sondern im fernen New York: Der Klageanspruch belief sich auf 400.000,-- \$, und der Kläger befürchtete, daß diese für die damaligen Verhältnisse sehr große Summe das Vorstellungsvermögen der in Virginia eher ländlichen Geschworenen übersteigen würde. Anscheinend rechnete man schon damals in New York mit größeren Zahlen! Seine eigenen Kriterien anwendend, hatte Jackson denn auch keine Schwierigkeiten, dem Abweisungsantrag der Beklagten stattzugeben. Schließlich war der Kläger selbst aus Virginia, die angebliche unerlaubte Handlung hatte sich dort abgespielt, sämtliche Zeugen waren in Lynchburg, das abgebrannte Lagerhaus konnte daselbst von Sachverständigen besichtigt werden, usw.

Hier soll übrigens noch bemerkt werden, daß vier der neun

Hohen Richter sich von Richter Jacksons Entscheidung distanzieren. Der berühmte Richter Black schrieb leicht empört in seinem Dissent, daß es außer im Seerecht (Admiralty) und im Billigkeitsrecht (Equity) im angloamerikanischen Recht keine Rechtsquelle, geschrieben oder ungeschrieben, gebe, die es einem Gericht erlaube, so mir nichts dir nichts seine Gerichtsbarkeit auf ein anderes Gericht zu übertragen. Black schien das der Höhepunkt richterlicher Verantwortungslosigkeit zu sein.

4. Modifizierung des Forum Non Conveniens:

Schon ein Jahr nach der *Gulf Oil Corporation v. Gilbert* - Entscheidung, im Jahre 1948, ergriff der amerikanische Kongreß die Initiative in völliger Nichtbeachtung der von Richter Black erhobenen Kritik. Während anscheinend selbst Richter Jackson die Anwendung des Forum Non Conveniens dem Sonderfall vorbehalten wollte, verabschiedete der amerikanische Kongreß ein Ergänzungsgesetz zur Zivilprozeßordnung. § 1404a, der sich im 28. Band des amerikanischen Gesetzbuches befindet, lautet in etwa: "Wenn es den Parteien oder den Zeugen zum Vorteil ("convenience") gereicht, und es im Interesse der Gerechtigkeit liegt, darf ein Bundesdistriktsgericht einen Prozeß, in dem es um einen privatrechtlichen Anspruch geht, an ein anderes Bundesdistriktsgericht verweisen, vorausgesetzt, daß auch im letzteren die Klage hätte erhoben werden können."

Was mir bemerkenswert erscheint ist, daß das Gesetz nicht von Klagabweisung spricht, sondern vielmehr von der Verweisung des Rechtsstreites an ein anderes Bundesdistriktsgericht. Daraus ist zu folgern, daß § 1404a nur innerhalb der Bundesgerichtsbarkeit anwendbar ist. Insbesondere findet die Gesetzesvorschrift also nicht Anwendung, wenn es sich um Verweisung an ein Gericht eines Einzelstaates

oder gar an ein ausländisches Gericht handelt. Im letzteren Falle muß das Gericht auch heute noch auf das in der Gulf Oil-Entscheidung herausgearbeitete Common Law-Prinzip des Forum Non Conveniens zurückgreifen. Wie noch auszuführen sein wird, ist das vor allen Dingen in vielen seerechtlichen Fällen von größter Bedeutung.

5. Abgrenzung zwischen § 1404a und Common Law Forum Non Conveniens:

Bevor die Abgrenzung zwischen gesetzlichem und Common Law Forum Non Conveniens vorgenommen werden kann, muß kurz auf die Grundlagen der Zuständigkeit der amerikanischen Bundesgerichte eingegangen werden. Wie schon erwähnt, bevor ein amerikanisches Gericht das Prinzip des Forum Non Conveniens anwenden kann, muß es sowohl sachlich als auch örtlich zuständig sein. Abgesehen von besonders geregelten Ausnahmen, besteht sachliche Zuständigkeit vor allem in drei Fällen:

- a) alle Kläger und alle Beklagten haben ihren Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz in verschiedenen Bundesstaaten und der Streitwert ist höher als 10.000,-- \$. Das ist der § 1332 der Prozeßordnung. In den Staaten nennt man diesen Zuständigkeitsgrund "Diversity of Citizenship";
- b) der Rechtsstreit beinhaltet eine Frage des Bundesrechts, leitet sich also von der Verfassung, einem Bundesgesetz oder einem Vertrag der Vereinigten Staaten her und übersteigt ebenfalls 10.000,-- \$. Das ist der § 1331 der Prozeßordnung, und drüben nennt man diesen Zuständigkeitsgrund "federal question jurisdiction";
- c) der Rechtsstreit gründet sich auf ein Sonderrecht, also das Seerecht, Konkursrecht oder Patentrecht, unabhängig vom Streitwert.

In den Fällen der "diversity" und des Seerechts besteht

übrigens konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den Gerichten der Einzelstaaten. In bezug auf die "diversity jurisdiction" ist ferner zu bemerken, daß "citizenship" bedeutet, daß der Kläger oder der Beklagte entweder amerikanische Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben, mit dem Ergebnis, daß die Bundesgerichte z.B. für einen Rechtsstreit zwischen dem nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer A und dem nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer B gemäß § 1332 nicht zuständig sind. Solche Zuständigkeit kann sich nur auf § 1331 oder auf ein Sonderrecht, z.B. Seerecht, stützen. Wo in einem Prozeß zwischen Ausländern ein amerikanisches Gericht an sich zuständig ist, läuft die ständige amerikanische Rechtsprechung darauf hinaus, daß es im Ermessen des Gerichtes liegt, ob es in dem anhängigen Rechtsstreit tätig werden will. Wäre § 1404a anwendbar, könnte das Gericht, vorausgesetzt daß die notwendigen Kriterien gegeben sind, den Rechtsstreit einfach an ein Schwesterbundesgericht verweisen. Offensichtlich liegt der Fall anders, wenn das andere Gericht, das vermutlich auch zuständig wäre, im Ausland liegt. Aus dieser Zwangslage hat sich die Praxis entwickelt, daß das zuständige Gericht, wenn es in Anwendung des Forum Non Conveniens-Prinzips den Rechtsfall nicht selbst behandeln will, die Klage abweist. Die Klageabweisung kann entweder bedingt oder unbedingt erfolgen. In der Mehrheit der Fälle, vor allen Dingen, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Interessen handelt, ist die bedingte Klageabweisung die Regel. Das Gericht kann dem Kläger z.B. auferlegen, sich in einen Rechtsstreit vor einem ausländischen Gericht einzulassen, Sicherheit zu leisten, sich, soweit das rechtlich möglich ist, nicht auf eine Verjährungsfrist zu berufen, usw.

Ein Überblick über die Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre zeigt, daß es leichter ist, eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Bundesgericht unter § 1404a

zu erwirken, als eine Klageabweisung unter dem Prinzip des Common Law Forum Non Conveniens. Der Grund dafür liegt vielleicht darin, daß man davon ausgehen darf, daß der Kläger vor einem anderen amerikanischen Bundesgericht die gleiche gute Behandlung erfahren dürfte, die ihm das von ihm zuerst angerufene Gericht gewährt hätte. Diese Annahme ist nicht im gleichen Maße gerechtfertigt, wenn die Klageabweisung des angerufenen Gerichtes den Kläger dazu zwingt, vor einem ausländischen Gericht den Rechtsstreit neu zu betreiben, einem Gericht also, das, zumindest für ihn, nicht erste Wahl war. Das Ergebnis ist, daß es unter § 1404a schon genügt zu zeigen, daß durch die Verweisung des Rechtsstreites an ein anderes Gericht dem Kläger kein Nachteil erwächst. Auf der anderen Seite, um Klageabweisung zu erlangen, muß der Beklagte nachweisen, daß es für ihn unzumutbar wäre, in dem vom Kläger gewählten Gericht den Rechtsstreit durchzuführen.

6. Kollisionsrechtliche Erwägungen:

Zumindest systematisch muß scharf abgegrenzt werden zwischen der Ausübung der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichtes und der Frage, welches Recht denn nun eigentlich auf den Rechtsstreit Anwendung finden soll. Rein logisch hat die Frage der Rechtsanwendung erst Sinn, wenn das Gericht seine Zuständigkeit bejaht hat. Nichtsdestoweniger finden wir beide Probleme in der amerikanischen Rechtspraxis miteinander verstrickt. Es kommt daher nicht selten vor, daß die Frage der Anwendbarkeit ausländischen Rechtes geradezu entscheidende Bedeutung hat in der richterlichen Entscheidung, ob die Klage denn nun abgewiesen werden soll oder nicht. Generell stehen amerikanische Gerichte konfliktsrechtlichen Problemen recht offen gegenüber. Obwohl in so manchen Entscheidungen chauvinistische Töne anklingen, haben amerikanische Richter allgemein viel weniger als bis vor kurzem ihre englischen Kollegen auf

dem Standpunkt gestanden, daß das lokale, d.h. amerikanische, Recht das allein seligmachende sei.

In meiner alten Heimat Ostpreußen sprach man von "gludern", wenn man etwa durchs Schlüsselloch guckte, vor der Theateraufführung den Vorhang hochhob oder auf dem Adventskalender bereits vor dem Heiligen Abend die große Tür aufmachte. Die amerikanischen Richter also gludern manchmal: Während sie noch entscheiden, ob sie denn nun wirklich in dem anhängigen Fall tätig werden wollen, gucken sie bereits, ob denn amerikanisches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommen würde.

Es scheint so, daß, wenn das ausländische Recht z.B. englisches oder kanadisches Recht ist, sie viel eher bereit sind, dem Schicksal seinen Lauf zu lassen, als wenn es sich um anderes ausländisches Recht handelt. Englische Gesetze und Entscheidungen sowie die Gesetze und Entscheidungen der Commonwealth-Länder bereiten sprachlich natürlich keinerlei Schwierigkeiten. Zudem sind die englischen Rechtsquellen, vor allem in den größeren Städten, wo die meisten Bundesdistriktsgerichte sitzen, leicht zugänglich. Bei deutschem, französischem oder spanischem Recht ist das schon anders, und sollte es sich gar um russisches oder chinesisches Recht handeln, so kann ich mir nur schwer vorstellen, daß die Klage nicht abgewiesen werden würde.

Der seerechtliche Präzedenzfall, der sich mit den Kriterien auseinandersetzt, die von den Gerichten zu beachten sind in der Beantwortung der Frage, ob ausländisches oder amerikanisches Recht auf einen Fall anzuwenden sei, ist *L a u r i t z e n v. L a r s e n*, 345 U.S. 571 (1953), übrigens auch von Mr. Justice Jackson entschieden. An sich wäre es recht reizvoll, diese Kriterien mit denen zu vergleichen, die die Gerichte im Zusammenhang mit Forum Non Conveniens-Fragen anwenden. Leider fehlt mir dazu die Zeit.

III. Anwendung des Forum Non Conveniens-Prinzips auf bestimmte Rechtsprobleme

Im Lichte der bisherigen allgemeinen Erörterungen sollen jetzt kurz zwei Rechtsprobleme beleuchtet werden, die sich den amerikanischen Gerichten und natürlich auch dem Seerechtspraktiker im Zusammenhang mit dem Forum Non Conveniens-Prinzip immer wieder stellen.

1. Ansprüche aus Verträgen handelsrechtlicher Natur:

Fast alle Verträge kommerzieller Art, vor allen Dingen solche international rechtlicher Natur, enthalten heute überwiegend Vereinbarungen der Parteien, die sowohl den Gerichtsstand als auch das anzuwendende Recht festlegen. Besonders hervorzuheben sind hier Charter Partien, die heute nur überaus selten ohne eine Schiedsgerichtsklausel abgeschlossen werden, und Lieferungsverträge aller Art.

Das amerikanische Recht stand zunächst Parteivereinbarungen bezüglich des Gerichtsstandes und des anzuwendenden materiellen Rechtes recht feindlich gegenüber. So hat denn noch 1958 das 5. Appellationsgericht in New Orleans in *Carbon Black Export, Inc. v. The Monrosa*, 254 F 2nd 297, erklärt: "Parteiabmachungen, die vor Beginn des Rechtsstreites getroffen werden und darauf abzielen, einem an sich zuständigen Gericht den Rechtsstreit zu entziehen, sind ungültig, da sie gegen den Ordre Public verstoßen." Der Oberste Bundesgerichtshof ließ sich damals die Chance entgehen, diese bedeutende Rechtsfrage ein für allemal zu entscheiden, was besonders verwunderlich war, weil das Zweite Appellationsgericht in New York in einem Fall, in dem es um die Auslegung der Hague Rules ging, eine genau gegenteilige Entscheidung gefällt hatte. Anders war es aber dann 1972, als der Fall *M/S Bremen v. Sapat Off-Shore Company*, 407 U.S. 1, vor den

Obersten Bundesgerichtshof kam. In diesem Falle handelte es sich um einen Schleppvertrag zwischen einem amerikanischen Unternehmen und einer deutschen Reederei, der u.a. besagte, daß im Falle von rechtlichen Unstimmigkeiten der High Court of Justice in London zuständig sei. In seinem Mehrheitsurteil wies Mr. Chief Justice Burger darauf hin, daß der Welthandel seit dem Zweiten Weltkrieg einen derartigen Aufschwung erlebt habe, daß sich auch die Gerichte den gegebenen Tatsachen nicht länger verschließen könnten und engstirniges Denken fehl am Platz sei; er folgerte, daß Abmachungen zwischen Parteien, die als Gleichberechtigte miteinander verhandeln, bindend sind, zumindest solange sie vernünftig (reasonable) seien. Zu einer Anwendung des Forum Non Conveniens-Prinzips komme es daher gar nicht. Von dem Argument, daß man ein Gericht nicht einfach seiner Zuständigkeit berauben dürfe, zeigte sich Richter Burger eher belustigt; so etwas erinnere an gerichtliche Prestigekämpfe im mittelalterlichen England und sei total fehl am Platze in unserer Welt des späten zwanzigsten Jahrhunderts, die durch den technischen Fortschritt arg zusammengeschrumpft sei und in der darüber hinaus Gerichte, vor allem in den größeren Industrieländern, derartig überarbeitet seien, daß sie vielleicht sogar froh sind, wenn sie den einen oder anderen Fall nicht zu entscheiden brauchten.

Nur am Rande sei hier übrigens darauf hingewiesen, daß die B r e m e n - Entscheidung nicht Anwendung findet auf das sogenannte Carriage of Goods by Sea-Gesetz, das die amerikanische Version der Hague Rules darstellt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Rechtsansprüche aus Konnossementen, gleichviel ob sie im Warenverkehr von oder nach den Vereinigten Staaten ausgestellt sind, dem amerikanischen Recht unterliegen. Das wurde 1967 vom Zweiten Appellationsgericht in New York im Falle I n d u s s a C o r p . v . S S R a n b e r g , 377 F. 2nd 200, bestätigt, das übrigens dabei seinen eigenen aus dem Jahre 1955 stammenden Präze-

denzfall in W m. F. M u l l e r v. S w e d i s h
A m e r i c a n L i n e , 224 F. 2nd 806 (1955) verwarf.

2. Klageansprüche von Seeleuten:

Gesetze zum Schutz von Seeleuten sind keineswegs die alleinige Errungenschaft von muskelstarken amerikanischen Seemannsgewerkschaften; vielmehr lassen sich etliche auf die Gesetzgebung des ersten amerikanischen Kongresses zurückführen. Fast 200 Jahre also sind Seeleute schon die Schutzbefohlenen der amerikanischen Seegerichte, "the wards of the admiralty".

Amerikanische Seeleute können ihren Arbeitgeber wegen Fahrlässigkeit aufgrund verschiedener Bundesgesetze verklagen, von denen das berühmte Jones Act nur eines ist, oder sie können sich auf das sogenannte allgemeine Seerecht berufen, das Schadensersatzansprüche wegen Seeuntauglichkeit (unseaworthiness) und Unterhalt und Heilungskosten (maintenance and cure) gewährleistet. Bei den beiden letzteren ist es übrigens strittig, ob es sich um Ansprüche aus Delikt oder aus dem Heuervertrag handelt. Ausser den schon genannten Ansprüchen hat der Seemann auch Anspruch auf seine Heuer, die ihm nach dem Löschen der Ladung innerhalb einer bestimmten Frist zusteht und, wenn nicht rechtzeitig bezahlt, gewisse Konventionalstrafen (penalties) zum Tragen bringt.

Ausländische Seeleute versuchen häufig, sich in den Schutzbereich des amerikanischen Rechts zu bringen, z.B. mit der Behauptung, daß das Jones Act auf sie Anwendung findet. Rein praktisch gesehen steht deshalb am Anfang der richterlichen Entscheidung die Frage, ob der Fall amerikanischem oder ausländischem Recht unterliegt. Wird auf Anwendung amerikanischen Rechtes erkannt, so sind die Chancen des beklagten Reeder, Klageabweisung unter dem

Forum Non Conveniens-Prinzip zu erzwingen, nur gering.

Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß amerikanisches Recht angewendet wird in allen Fällen, in denen ein Unfall auf einem Schiff passiert, das die amerikanische Flagge führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger amerikanischer Staatsangehöriger ist oder nicht, ob er in den Vereinigten Staaten wohnhaft ist oder nicht oder welches Verhältnis er zum Schiff hat (Seemann, Passagier, Hafenarbeiter, Gast usw.). Selbst in den seltenen Fällen, wo Ausländer ein Schiff unter amerikanischer Flagge betreiben, wäre amerikanisches Recht anwendbar. Aus der Führung der amerikanischen Flagge wird sozusagen unwiderruflich vermutet, daß der Schiffseigentümer bereit ist, sich dem amerikanischen Recht zu unterwerfen. Anscheinend nehmen die amerikanischen Gerichte an, daß kein anderes Gericht in der Welt in gleichem Maße berufen ist, amerikanisches Recht anzuwenden wie sie selber.

Meist unproblematisch sind auch die Fälle, in denen entweder der Kläger oder der Beklagte Amerikaner ist oder zumindest einen ständigen Wohnsitz oder Geschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat. In Fällen von unerlaubten Handlungen wird amerikanischen Parteien nur unter den "extremsten" Umständen Zugang zu den amerikanischen Gerichten verweigert. Dieser Lehre liegen sicher auch politische Gesichtspunkte zugrunde: Amerikanische Gerichte dürfen sich nicht leichtfertig der Aufgabe entziehen, amerikanische Staatsbürger zu beschützen. Vielleicht spielt hier aber auch der richterliche Selbsterhaltungstrieb eine Rolle: welcher Richter möchte schon am Morgen nach seiner Entscheidung, in der er einen amerikanischen Staatsbürger an ein ausländisches Gericht verweist, eine Tirade eines Senators oder Kongreßabgeordneten über sich ergehen lassen oder seinen Namen in einer Leserzuschrift in der Zeitung wiederfinden? Weniger extrem ist die Lage, wenn der Anspruch sich aus Vertrag ergibt. Selbst hier

aber machen sich die Gerichte für Amerikaner stark, es sei denn, daß vertragliche Vereinbarungen wie in dem schon zitierten *B r e m e n* - oder *Z a p a t a* - Fall vorliegen.

Größere Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen ein Ausländer, der seinen ständigen Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten hat, Klage erhebt wegen einer unerlaubten Handlung, die sich auf einem ausländischen Schiff zugetragen hat. Die problematischsten Fälle sind hier die, bei denen es sich um Billigkeitsflaggen (flags of convenience) handelt.

Wenn dem Gericht z.B. nachgewiesen wird, daß ein liberisches oder panamesisches Schiff direkt oder indirekt Amerikanern gehört oder von ihnen kontrolliert wird, wird es wie ein Schiff behandelt, das die amerikanische Flagge führt. Um es anders auszudrücken: Registrierung unter einer Billigkeitsflagge schützt nicht vor Anwendung amerikanischen Rechtes.

Ein besonders interessanter Fall ist *H e l l e n i c L i n e s L t d . v . R h o d i t e s*, 398 U.S. 306, 1970 vom Obersten Bundesgerichtshof entschieden. Rhodites, der Kläger, war griechischer Staatsangehöriger und hatte in Griechenland auf einem Schiff angeheuert, das einer griechischen Aktiengesellschaft gehörte und die griechische Flagge führte. Er war auch Angehöriger der griechischen Seemannsgewerkschaft, und in seinem Heuervertrag stand ausdrücklich drin, daß auf alle Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber griechisches Recht anzuwenden sei und die griechischen Gerichte für diese zuständig seien. Das Schiff verkehrte regelmäßig zwischen dem Mittelmeer und Häfen an der U.S. Golfküste. Rhodites' Unfall passierte, während das Schiff im Hafen von New Orleans lag. Rhodites behauptete, daß das Jones Act auf ihn Anwendung finde. Er begründete diese Behauptung damit, daß 95 % der Aktien

der griechischen Gesellschaft sich in den Händen von Pericles Callimanopolos, einem griechischen Staatsangehörigen, der aber schon seit 1945 ständig in New York wohnt, befänden. Rhodites wies dem Gericht auch nach, daß Callimanopolos alle Geschäfte der griechischen Gesellschaft von seinem Hauptquartier in New York aus vornehme und daß darüber hinaus das gesamte Einkommen des Schiffes, auf dem der Unfall passiert war, aus Reisen resultiere, die entweder in den Vereinigten Staaten ihren Anfang nehmen oder dort zu Ende gehen.

Sechs der neun Bundesrichter gaben Rhodites Recht: Trotz gewisser Anzeichen, die auf das Gegenteil schließen lassen könnten, handele es sich bei Hellenic Lines um eine "American Operation". Unter den drei Dissentern befand sich auch Chief Justice Burger. Sie fanden, daß dem Jones Act "extraterritoriale" Geltung nur dann beizumessen sei, wenn es sich bei dem Kläger um einen amerikanischen Staatsangehörigen oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den USA handele, der den Schutz amerikanischer Gerichte für sich in Anspruch nehmen könne.

Wenn amerikanisches Recht nicht Anwendung findet, muß das Gericht entscheiden, ob es die Klage abweisen oder unter Anwendung ausländischen Rechtes zur Sache verhandeln soll. Wie schon einführend ausgeführt, kann dies bei der Anwendung des Forum Non Conveniens-Prinzips von großer Bedeutung sein. Die Unbequemlichkeit jedoch, die die Anwendung ausländischen Rechtes mit sich bringen kann, kann aufgewogen werden durch andere Kriterien, z.B. wird dem Kläger im Ausland Gerechtigkeit widerfahren, kann er dort ein vollstreckbares Urteil erlangen, wo haben die Hauptunfallzeugen ihren Wohnsitz, wo liegen die wichtigsten Arzt- und Krankenhausberichte vor, usw.?

Ein Gesichtspunkt, der bisher noch nicht erwähnt worden ist und der unwiderruflich zur Ausübung der Gerichtsbar-

keit eines amerikanischen Gerichtes führt, ist ein Anspruch auf Zahlung der Heuer, der im § 597 des 46. Bandes des amerikanischen Gesetzbuches niedergelegt ist. Dieses Gesetz findet **a u s d r ü c k l i c h** auf ausländische Seeleute Anwendung. Es ist heute gang und gäbe, daß letztere einen Anspruch auf Heuer in die Klage mit einbeziehen. Offensichtlich geschieht das in vielen Fällen, um dem Kläger Zugang zu einem amerikanischen Gericht zu verschaffen. Die Gerichte prüfen denn auch sehr sorgfältig, ob es sich bei dem Klageanspruch um einen gutgläubigen Anspruch handelt. Ist das der Fall, dann ist davon auszugehen, daß dem ausländischen Kläger Gehör verschafft wird, nicht nur bezüglich des Lohnanspruchs, sondern auch bezüglich aller anderen Ansprüche, z.B. Unterhalt oder Schadensersatz, gleichgültig ob sich letzterer auf das General Maritime Law oder gar auf das Recht eines fremden Staates stützt. Zwingend ist hier anscheinend die Erkenntnis, daß, wenn der Lohnanspruch schon einmal vor dem amerikanischen Gericht abgehandelt werden muß, es nur recht und billig ist, alle anderen Ansprüche gleich mit abzuhandeln.

Probleme können auch entstehen, wenn ein ausländischer Kläger gleichzeitig Klage erhebt gegen einen ausländischen und einen oder mehrere amerikanischen Beklagte. Das war der Fall in der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1959 in **R o m e r o v. I n t e r n a t i o n a l T e r m i n a l O p e r a t i n g C o. , 358 U.S. 354 (1959)**. Dieser Fall, der sehr kompliziert und in jedem zivilprozeßrechtlichen Case Book oder Lehrbuch zu finden ist, bildet zusammen mit den schon früher zitierten **L a u r i t z e n -** und **R h o d i t i s** - Fällen den Eckstein für alle Entscheidungen, die sich mit der Frage befassen, ob nun amerikanisches oder ausländisches Recht anzuwenden sei. Er hätte deshalb bereits in dem Zusammenhang erörtert werden können. Romero, ein spanischer Seemann, der im Hafen von New York

einen Unfall erlitten hatte, verklagte vor dem Bundesgericht nicht nur seinen Arbeitgeber, die spanische Reederei, sondern auch verschiedene amerikanische Parteien mit der Behauptung, daß die Fahrlässigkeit aller zusammengewirkt habe, seine Verletzungen hervorzurufen. Die spanische Reederei verlangte Klageabweisung unter dem Forum Non Conveniens-Prinzip und gewann in allen Instanzen. Anscheinend war die Annahme, daß einem Spanier vor spanischen Gerichten Gerechtigkeit widerfahren würde, ausschlaggebend für diese Entscheidung, und die Gerichte, einschließlich des Obersten Bundesgerichtshofes, setzten sich über den Einwand hinweg, daß dem kleinen Nachteil, spanisches Recht anwenden zu müssen, doch der weit größere Nachteil gegenüberstehe, daß Romero nun wahrscheinlich gezwungen sein würde, seinen Rechtsstreit gleichzeitig in zwei Ländern zu betreiben. Leider ist die Urteilsbegründung zu diesem Punkt recht mangelhaft, und es stellt sich die Frage, ob die Analogie zu der Heuerentscheidung gesehen wurde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß Richter Lawrence im Südbezirk des Bundesgerichtes in Georgia 1972 in *Kearny v. Savannah Foods and Industries, Inc.*, 350 F.Supp. 85, sich frei fühlte, einen sehr ähnlich gelagerten Fall dahin zu entscheiden, daß ein Gericht immer bestrebt sein solle, einen anhängigen Fall in seiner Gesamtheit zu entscheiden, selbst wenn dabei verschiedene Rechte angewendet werden müßten. Vielleicht spielte aber bei Richter Lawrence's Entscheidung auch eine Rolle, daß das ausländische Recht irisches Recht war, dessen Anwendung das Gericht vor keinerlei Probleme stellte.

IV. Abschließende Würdigung

Historisch gesehen, ist das englische Common Law Richterrecht. Die Sicherheit des Rechts wird durch Vorhersehbarkeit gewähr-

leistet. Diese Vorhersehbarkeit kommt leicht in Konflikt mit einem anderen Ideal des Common Law: Den zur Entscheidung anstehenden Fall einer gerechten und billigen Lösung zuzuführen. Es ist ein Konflikt, der aus der Notwendigkeit geboren ist, Vergangenheit und Gegenwart miteinander zu verschweissen. Das richterliche Handwerkszeug umfaßt Abgrenzungen und Analogien, die dem Civil Lawyer oft komisch, wenn nicht gar spitzfindig, erscheinen, so etwa, wenn man die Lokomotive im anbrechenden Industriezeitalter als eisernes Pferd behandelte mit dem Hinweis, daß beide sich schnell bewegen und dem Transport von Lasten förderlich sind. Das Recht der Vereinigten Staaten ist, wie seine politischen Institutionen, in Anlehnung an England entstanden. Jedoch ist schon früh eine gewisse Eigenständigkeit unverkennbar. Die Spannung zwischen Vergangenheit und Gegenwart ist viel weniger stark als in England. Die Notwendigkeit der Lösung sozialer, politischer und wirtschaftlicher Probleme, die sich bei der Besiedelung und Erschließung eines Kontinents tagtäglich neu ergeben, führt zu der Erkenntnis, ja Forderung, daß Gerechtigkeit im zu entscheidenden Fall den Sieg davontragen muß über die Voraussehbarkeit. Der Präzedenzfall ist daher nicht wie die starre Markierung der Fahrrinne, sondern eher wie ein Leuchtfeuer, dessen Schein über dem Horizont sichtbar ist und auf den das Schiff des Rechtes zusteuert. Obwohl selbst in England ein gewisser Wandel unverkennbar ist, scheinen amerikanische Richter mehr als englische Richter immer schon bereit gewesen zu sein, etwas, was einfach nicht mehr in die Zeit paßt, auf dem Altar des Fortschritts zu opfern. Auch der amerikanische Richter versucht vergleichend abzugrenzen ("to distinguish"), aber wenn es nicht geht, scheut er sich nicht, seine eigene Entscheidung zu verwerfen ("to overrule").

Das Prinzip des Forum Non Conveniens scheint mir somit ein gutes Beispiel für den amerikanischen Rechtsfindungsvorgang zu sein. Mit dem Common Law, dem amerikanischen Recht im

allgemeinen, hat es gemein, daß es sich nicht generell systematisieren und in allen seinen Erscheinungsformen logisch erklären läßt. Seine Stärke scheint mir aber darin zu liegen, daß es die Möglichkeit schafft, den Rechtsstreit dahin zu verlegen, wo er am besten, das heißt wohl auch am gerechtesten, abgewickelt werden kann.

Zum Abschluß möchte ich mich nochmals beim Vorstand und den Herren Röhreke und von Brevern für die freundliche Einladung bedanken sowie für die mir von vielen auch diesmal wieder in so herzlicher Weise erwiesene Gastfreundschaft. Ich danke Ihnen allen sehr für's Zuhören und wünsche Ihnen einen angenehmen Abend.